

brauchten Worte (s. oben S. 655): „für ihre Person,“ betrifft, so sind diese Worte offenbar im Gegensatz zu ihrer Stelle gebraucht, daß die Einkommensteuerbefreiung und das Accisaäquivalent den Professoren verbleibe, d. h. so lange die Professoren in ihrer Stelle verbleiben, und daß, wenn ein Professor aus dieser Stelle heraustritt, das Accisaäquivalent in Wegfall kommt. Dieses Äquivalent soll nur eine pars salarii bilden. Wenn Jemand in eine höhere Stelle tritt, so würde Consequenz mit den Staatsdienern, also das Äquivalent in Wegfall kommen. Hat die Staatsregierung eine mildere Auslegung angenommen und bloß den Fall ins Auge gefaßt; wenn er in ein höheres Äquivalent tritt, so liegt darin eine Billigkeit, wie mir scheint, aber nicht eine Nothwendigkeit, denn die Worte scheinen entscheidend zu sein, wo es heißt, daß bei jeder neuen Bewilligung das frühere Äquivalent in Wegfall zu bringen sei. Wenn nun Jemand in eine neue Stelle tritt, so wird eine neue Bewilligung eintreten müssen und es fällt also die frühere Bewilligung weg. Ich muß erklären, daß ich der Meinung bin, daß die Petenten abschläg- lich zu bescheiden seien. So gern ich den Leuten dieses gönnen möchte, so glaube ich doch kaum, daß in der Stellung der Stände liege, aus Billigkeitsrückichten ihnen dieses Äquiva- lent zuzugestehen.

Bürgermeister D. Groß: Sr. königl. Hoheit haben be- merkt, daß in den Worten, es solle nur für ihre Person das Äquivalent fortbezahlt werden, offenbar liege, daß dasselbe bei dem Uebergange in eine höhere Stelle wegfallen müsse. Nun gebe ich zu, und es ist auch in dem Berichte der geehrten Depu- tation angeführt, daß, insofern ein im Genuß sich befindender Kirchen- oder Schuldiener seine amtliche Stellung gänzlich ver- ändert und das Amt niederlegt oder außerhalb Leipzig angestellt wird, das Beneficium nicht weiter ausgezahlt werden kann. Allein wenn er als Geistlicher oder als Kirchen- und Schuldie- ner in Leipzig bleibt, so bleibt er auch in der Kategorie der §. 2 genannten Personen, und es scheint mir dann keinen Unter- schied zu machen, ob er in derselben Kategorie in eine höhere Stellung aufrückt, da ihm in Hinsicht auf seine Qualität als Kirchen- oder Schuldiener für seine Person die Beziehung des Äquivalents bereits bewilligt worden ist.

Bürgermeister Schill: Wenn die geehrte Deputation schon aus Gründen des Rechts für die Petenten sich erklärt hat, so muß ich mich der Ansicht Sr. königl. Hoheit vollkommen anschließen. Es ist eine ganz einfache Auslegung, wenn man die Worte: „für ihre Person“ ins Auge faßt. Ob hier steht: „für ihre Person“ oder ob im Gesetze gestanden hätte: „so lange Du Tertius oder Cantor bist,“ das ist ganz gleichbedeutend. So lange sie in demselben Amte stehen, sollen sie, das ist die Meinung des Gesetzes, den Genuß haben, und da die vorlie- gende Bestimmung der strengsten Auslegung unterworfen sein muß, so kann man nicht weiter gehen. Wenn die geehrte De- putation eine andere Auslegung hat, und wenn sie nicht so weit geht, wie die Petenten beantragen, so hätte sie doch weiter ge-

hen, und auch den Genuß des Äquivalents beantragen sollen, welcher mit der Stelle, in die sie aufgerückt sind, verbunden war. Allein nimmt man an, daß nach der Verfassung und nach dem Rescript der Genuß des Äquivalents mit dem Ver- lassen der Stelle aufhört, und daß, um denselben fortzusetzen, ein neues Zugeständniß von Seiten der Staatsregierung noth- wendig ist, so folgt von selbst, daß mit der Verlassung der Stelle der Genuß aufhören mußte.

v. Polenz: Wenn der hochgestellte Herr, welcher vorhin sprach, die Meinung hätte, daß man aus Billigkeitsrückichten für die Forderung entscheiden wollte, so fand ich es ange- messen, nicht länger darüber zu sprechen; aber da der Seinen entgegengesetzte Meinungen existiren, so müssen diese doch eben- falls ausgesprochen werden, um zu erfahren, wohin die Mehr- heit sich wendet. Ich bin der entgegengesetzten Meinung, wie der Bürgermeister Schill, und ich glaube überzeugt zu sein, daß die Petenten wohl einiges Recht haben möchten, was al- lerdings, wenn man es auf das Haar entscheiden wollte, eine längere Untersuchung, als ich anzustellen vermöchte, erforderte; aber für mich ist das Ueberzeugendste gewesen, daß das Gesetz in seiner 4. §. eine Ausnahme enthält, wo alle die dabei bethei- ligten Personen aufgeführt sind, und in seiner 5. §. das Entge- gengesetzte enthält. Diese 5. §. handelt von den Staatsdienern, diese sollen anders behandelt werden und mit Veränderung der Stelle auch das Äquivalent, was sie 1833 genossen, einbüßen. Aus diesem Gegensatz scheint mir klar und deutlich hervorzugehen, wie der Ausdruck: „für die Person“ zu erklären sei. Das ist die Ansicht, nach welcher ich stimmen werde.

Bürgermeister Wehner: Ich muß meinem Nachbar bei- stimmen. Daß die Stände haben bei der Sache wollen eine Billigkeit vorwalten lassen, geht aus den Verhandlungen her- vor. Nunmehr bleibt nichts übrig, als sich streng an das zu halten, was zuletzt durch das Gesetz ausgesprochen worden ist; da steht: „für ihre Person“ und nicht für ihr Amt. Ich neh- me also, nach dem, was das Gesetz ausgesprochen hat, an, es soll den Personen gegeben werden, so lange sie leben. Ich kann in der That den Worten keine andere Auslegung geben. Rückwärts auf die früheren Gesetze gehen kann man wohl nicht mehr, da hier keine neue Bestimmung eintritt. So bald es heißt für ihre Person, kann es nicht anders genommen werden, als so lange sie leben. Gesetz aber auch, es wäre ein Zweifel über die Gesetzstelle vorhanden, so würde ich mich dennoch für die Petenten erklären, eben weil die Billigkeit dafür spricht, und weil die Sache nicht tanti ist, daß wir sie zurückweisen.

Bürgermeister Schill: Ein Wort zur Widerlegung. Die Interpretation, welche Herr Bürgermeister Wehner den Wor- ten gegeben hat, führt dahin, daß sie das Äquivalent bekom- men müssen, sie mögen sein wo sie wollen und was sie wollen, wenn sie nur 1833 im Genuße desselben waren. Daß das aber der Sinn des Gesetzes nicht ist, kann wohl vorausgesetzt werden. Die Auslegung, die von Sr. königl. Hoheit aufge- stellt wurde, ist die einfachste und gewiß auch die richtigste.